

BVGer D-3173/2022 vom 5. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3173_2022

FR: TAF D-3173/2022 du 5 décembre 2022

IT: TAF D-3173/2022 del 5 dicembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Rechtsbegehren und die Beschwerdebegründung beziehen sich ausschliesslich auf die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit einzig der Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf Asylgesuch) und 2 (verfügte Wegweisung aus der Schweiz) der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe die ihr obliegende Untersuchungspflicht verletzt, da sie sich nicht über die gegenwärtige Situation Polens hinsichtlich den Auswirkungen des Ukrainekriegs auf das polnische Asyl- und Gesundheitssystem geäußert habe. Diesbezüglich handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10, E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Ausführungen der Vorinstanz zeigen auf, dass sie die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts auf das polnische Gesundheitssystem im Entscheid berücksichtigte. So führte sie in der angefochtenen Verfügung aus, dass die Befürchtungen des Beschwerdeführers, das polnische Gesundheitssystem sei aufgrund der ukrainischen Flüchtlinge überlastet, rein spekulativer Natur sei. In der Vernehmlassung konkretisierte sie, die polnischen Behörden würden wieder Dublin-Überstellungen zulassen und es bestünden keine begründeten Hinweise für eine Überlastung des polnischen Gesundheitssystems durch die Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine. Es trifft zu, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung zwar nur äusserst knapp mit den Auswirkungen des Ukraine-Konflikts auf das polnische Gesundheitssystem beschäftigte, dennoch ist der Sachverhalt nach dem Gesagten als vollständig erstellt zu erachten. Darüber hinaus hat es sich auch sehr eingehend mit den nötigen Modalitäten in Bezug auf die Überstellung des psychisch belasteten Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Die Beurteilung, ob dem Beschwerdeführer bei seiner allfälligen Rückkehr eine genügende Behandlung zukommen würde, ist Gegenstand der materiellen Würdigung und nicht der Sachverhaltsfeststellung (vgl. nachfolgend E. 6.2.3).

E. 4.4

Folglich erweist sich die verfahrensrechtliche Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur

Neubeurteilung ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.3

Die Vorinstanz hat vorliegend den Vollzug der Wegweisung in einen EU-Staat angeordnet. Polen ist Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK. Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten, zu welchen der EU-Staat Polen gehört, die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. das Urteil des BVGer D-1006/2022 vom 9. März 2022 E. 9.1). Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Damit dies gelingt, hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Einzelfall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4).

E. 5.4

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1.1

Der Beschwerdeführer wurde von den polnischen Behörden als Flüchtling anerkannt und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Demnach kann er sich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu

Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Polen als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Im vorliegenden Fall bestehen denn auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass für ihn persönlich ein «real risk» bestehen würde, bei einer Rückkehr nach Polen dort einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, er habe Gewalt und Diskriminierung erfahren und die Polizei sei untätig geblieben. Entgegen diesen Ausführungen verfügt Polen - wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt - jedoch über ein funktionierendes Rechtssystem und die dortigen Behörden gelten als schutzfähig und -willig. Die Entgegnungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, diese Regelvermutung umzustossen, zumal diese unbelegt geblieben sind. Sollte er tatsächlich auf Schutz - auch in Bezug auf seine Homosexualität - angewiesen sein, kann er sich an die entsprechenden polnischen Behörden und allenfalls auch höhere Stellen vor Ort wenden. Zudem ergibt sich aus seinen Berichten, dass er auch von Privatpersonen gegen rassistische Anfeindungen verteidigt worden sei (vgl. Beweismittel 12). Weiter führte er aus, er habe in Polen unter misslichen Bedingungen gelebt und keine Wohnung und Arbeitsstellen erhalten, sodass er zwischenzeitlich obdachlos gewesen sei. Aus den Akten geht indessen nicht hervor, dass er wiederholt aktiv um Hilfe bei den polnischen Behörden ersucht hätte und rechtlich gegen die vorgebrachte Verweigerung von Unterstützungsleistungen vorgegangen wäre. Vielmehr erläuterte er selbst, er sei zwischenzeitlich vom polnischen Sozialamt unterstützt worden und auch in Obdachlosenunterkünften untergekommen. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm - insbesondere hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten - dauerhaft die Unterstützung verweigert worden wäre. Es darf von ihm diesbezüglich erwartet werden, dass er sich an die zuständigen Behörden und notfalls an die nächst höheren Instanzen wendet, um die benötigte Unterstützung zu erhalten. Ausserdem ergibt sich aus den Akten, dass er während seinem Aufenthalt in Polen verschiedene Leistungen von karitativen und kirchlichen Organisationen in Anspruch nahm. Allein die blosse Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation zu geraten, vermag die hohe Schwelle zum «real risk» im Sinne von Art. 3 EMRK nicht zu erreichen.

E. 6.1.2

Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen und damit unzulässig sein. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 6.1.3

Der neuste Arztbericht vom 21. September 2022 diagnostiziert eine (...). Im Vergleich zu älteren Gutachten wird keine akute Suizidalität mehr festgestellt. Aufgrund der Medikamente konnten zwar eine Besserung seiner Befindlichkeit und Abnahme seiner Suizidgedanken festgestellt werden, aber im Wesentlichen ist sein Zustand trotz

mehrmonatiger stationärer Behandlung unverändert. Aus anderen medizinischen Unterlagen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ausserdem an (...) und (...)schmerzen leidet, wofür er ebenfalls Medikamente einnimmt.

E. 6.1.4

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers sollen keineswegs relativiert werden und sind bedauerlich. Dennoch entsprechen sie weder in psychischer noch in physischer Hinsicht einer schwerwiegenden Erkrankung im Sinne der zitierten Rechtsprechung. Sie lassen nicht befürchten, dass bei einer Rückführung nach Polen eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seiner Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten wäre, wie die Annahme eines «real risk» im Sinne von Art. 3 EMRK bedingt. Es ist auch davon auszugehen, dass er dort Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Betreuung und Behandlung haben wird (vgl. nachfolgend E. 6.2.3). Sodann ist auch anzumerken, dass der wegweisende Staat bei einer Rückführung hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung nicht verpflichtet ist, vom Wegweisungsvollzug Abstand zu nehmen: Eine Rückführung verstösst dann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. EGMR A.S. gegen die Schweiz vom 30. September 2015, 39350/13, § 34). Es obliegt daher der mit der Rückführung betrauten Behörde, im Rahmen der Vorbereitung und in Zusammenarbeit mit den (ärztlichen) Betreuungspersonen die notwendigen Vorkehren zu treffen, um die Verwirklichung der Drohung zu verhindern. So hat das SEM die polnischen Behörden bereits über seine psychischen Leiden informiert und sich zudem bereit erklärt, den Beschwerdeführer bei der Organisation der Weiterbehandlung zu unterstützen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit insgesamt als zulässig.

E. 6.2.1

Betreffend die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mehrere Jahre in Polen - zumindest zeitweise - eigenständig gelebt hat und mehrmals erwerbstätig gewesen ist, was auf eine gewisse Selbstständigkeit hindeutet. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass er einen Polnischkurs besuchte, weshalb davon auszugehen ist, dass er zumindest über grundlegende Sprachkenntnisse verfügt. Ausserdem ist den Akten zu entnehmen, dass er sich in Polen aktiv in kirchlichen Kreisen bewegte und dort Aufnahme in die Gemeinschaft sowie Unterstützer und Freunde fand. Selbst wenn die Lebensbedingungen in Polen für ihn eine Herausforderung darstellen und eine adäquate Eingliederung in die sozialen Strukturen mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden ist, vermögen seine Vorbringen die hohen Anforderungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen. Dass er sich gemäss eigenen - nicht weiter belegten - Angaben an die polnischen Behörden gewandt, jedoch keine Hilfe erhalten habe, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Er verfügt unbestritten über eine polnische Aufenthaltswilligung und hat damit Zugang zu Sozialleistungen, zum polnischen Stellenmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Ebenso hat er Anspruch auf diesbezügliche Gleichbehandlung mit polnischen Staatsangehörigen. Es darf von ihm erwartet werden, sich bei Unterstützungsbedarf und der Geltendmachung seiner Ansprüche sowie allfälligen Verfahrensverletzungen an die polnischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. hierzu auch E. 6.1.1). Nichtregierungsorganisationen können ihm in dieser Hinsicht ebenfalls behilflich sein. So

nahm er auch bereits in der Vergangenheit verschiedene Leistungen, wie beispielsweise Sprachkurse und finanzielle Hilfe, von kirchlichen und karitativen Organisationen in Anspruch. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm eine derartige Unterstützung bei einer allfälligen Rückkehr verweigert würde.

E. 6.2.2

In Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass gemäss konstanter Praxis aus medizinischen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 6.2.3

Aus dem Arztbericht vom 21. September 2022 geht hervor, dass bei einer allfälligen Rückführung eine medizinische Begleitung und danach eine umgehende psychiatrische Betreuung gewährleistet sein müssten. Demnach sei eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Polen nur dann zumutbar, wenn er dort die nötige ärztliche Hilfe erhalten würde. Diesbezüglich ist unter Berücksichtigung der neusten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil F-3384/2022 E. 6.3) und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass aktuell keine Hinweise auf eine Überlastung des polnischen Gesundheitssystems vorliegen und das Land über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Folglich ist in Polen der Zugang zu notwendigen medizinischen - und auch psychiatrischen - Behandlungen gewährleistet. Da der Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Probleme dort bereits stationär behandelt wurde und er diesbezüglich keine konkrete Kritik und direkten Einwände vorbrachte, ist zudem davon auszugehen, dass diese Therapie adäquat war und er nach seiner Rückkehr auch erneut eine angemessene Behandlung erhalten würde. Dazu hat er als anerkannter Flüchtling auch unbestrittenermassen Zugang. Das SEM hat denn auch Vorschläge gemacht, wie auf eine nahtlose Weiterbehandlung in Polen hingewirkt werden könnte: Um eine nahtlose medizinische Übergabe des Beschwerdeführers zu garantieren, sei er verpflichtet, seinen Willen zur Behandlung in Polen kundzutun und - allenfalls auch mit Hilfe der in der Schweiz behandelnden Ärzte - eine Einrichtung zu kontaktieren sowie die Medizinalakten zu übermitteln. Somit könne gemeinsam eine Übergabe geplant werden. Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass er das polnische Gesundheitswesen ausreichend kennt und deshalb entgegen seinen Angaben durchaus in der Lage ist, eine geeignete Einrichtung auszuwählen und mit seinen Ärzten und dem SEM die Weiterführung seiner Behandlung und Betreuung zu organisieren. Von einer Rückführung nach Polen ist aufgrund der vorliegenden Selbstgefährdungsgefahr nicht Abstand zu nehmen, zumal das SEM die polnischen Behörden über die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers informiert und ihm Unterstützung bei der Organisation der Weiterbehandlung angeboten hat (vgl. E. 6.1.4). Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass das SEM die Vulnerabilität des Beschwerdeführers anerkannt und seine Bereitschaft signalisiert hat, dieser beim Wegweisungsvollzug angemessen Rechnung zu tragen und Hand zu bieten, dass sein

Gesundheitszustand berücksichtigt wird. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zumindest vorübergehend die medizinische Rückkehrhilfe, beispielsweise in der Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien, in Anspruch nehmen kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zumutbar.

E. 6.3

Insgesamt besteht kein Grund zu der Annahme, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Polen in eine Existenz gefährdende Situation. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig und zumutbar. Nachdem die polnischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Bei dieser Sachlage besteht daher kein Anlass für die Einholung individueller Garantien betreffend adäquate Unterbringung und medizinische Betreuung, weshalb der entsprechende Subeventualantrag abzuweisen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. Juli 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)